



An den Grossen Rat

23.1670.01

FD/P231670

Basel, 7. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2024

**Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»; Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen**

## Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Zustandekommen der Initiative.....</b>	<b>3</b>
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 7. Juni 2023) .....	3
2.2 Vorprüfung .....	4
2.3 Zustandekommen.....	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat .....	4
<b>3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative.....</b>	<b>4</b>
3.1 Das Anliegen der Initiative .....	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative .....	5
3.3 Materielle Prüfung .....	5
3.3.1 Allgemeines.....	5
3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht .....	5
3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts .....	6
3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie .....	6
3.4 Fazit .....	7
<b>4. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative .....</b>	<b>7</b>
4.1 Anliegen der Volksinitiative .....	7
4.2 Verhältnis zur Motion Rechsteiner und Konsorten betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn».....	7
4.3 Weiteres Vorgehen.....	8
<b>5. Antrag.....</b>	<b>8</b>

## 1. Begehr

Mit diesem Schreiben beantragt der Regierungsrat, die kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm zur Berichterstattung zu überweisen.

## 2. Zustandekommen der Initiative

### 2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 7. Juni 2023)

#### Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten folgende Initiative ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

#### **Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn**

##### **§ 207a. Grundsätze (neu)**

<sup>1</sup> Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

<sup>2</sup> Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

<sup>3</sup> Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

<sup>4</sup> Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

##### **§ 207b. Verfahren (neu)**

<sup>1</sup> Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

##### **§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)**

<sup>1</sup> Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

<sup>3</sup> Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

##### **§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 234 (neuer Absatz 36)**

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

Kontaktadresse:  
SP Basel-Stadt  
Rebgasse 1  
Postfach  
4005 Basel

#### **2.2 Vorprüfung**

Am 5. Juni 2023 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 7. Juni 2023 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 7. Juni 2023 hat die Staatskanzlei demgemäß darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 7. Dezember 2024 abläuft.

#### **2.3 Zustandekommen**

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 22. November 2023 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit 3'184 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 22. November 2023 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 4. Dezember 2023 unbenutzt abgelaufen.

#### **2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

### **3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative**

#### **3.1 Das Anliegen der Initiative**

Die Initiative will die Einführung eines Abzugs der Steuern vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sollen für Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton einen Steuerabzug vornehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung überweisen. Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

### **3.2 Formulierte – unformulierte Initiative**

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzestext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten sollen im Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 die §§ 207a ff. samt Titel neu eingefügt werden. Die neuen Bestimmungen lassen sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllen damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

### **3.3 Materielle Prüfung**

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

#### **3.3.1 Allgemeines**

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die anderseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberchtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten, ja vielleicht sogar Widersprüche, bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.2; BGE 111 Ia 115 E. 3a, BGE 111 Ia 303 E. 7b mit Hinweisen).

#### **3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht**

Art. 129 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sieht vor, dass der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steu-

ern von Bund, Kantonen und Gemeinden festlegt. Diese erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Gestützt auf diese Bestimmung wurde das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [SR 642.14; StHG) erlassen. Soweit das Bundesgesetz keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht (Art. 1 Abs. 3 StHG). Der Steuerbezug ist bundesrechtlich nicht harmonisiert.

Der durch den Arbeitgebenden vorzunehmende Lohnabzug ist öffentlich-rechtlicher Natur, denn er dient der Verfolgung eines öffentlich-rechtlichen Zwecks, nämlich dem Steuerbezug. Das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und -nehmenden gründet hingegen auf Privatrecht. Indessen werden die Kantone gemäss Art. 6 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundescivilrecht grundsätzlich nicht beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dabei zu prüfen, ob das Bundesprivatrecht das entsprechende Gebiet abschliessend regelt, ob die kantonale Norm durch ein schutzwürdiges öffentliches Interesse begründet ist und sie weder das Bundesprivatrecht vereitelt noch zu dessen Sinn und Geist im Widerspruch steht (BGE 138 I 331, S. 354 E. 8.4.3).

Das Obligationenrecht (OR, SR 220) enthält in den Art. 322 bis 325 Bestimmungen über den Lohn und Lohnformen, die Ausrichtung des Lohns sowie dazugehörige Sonderfragen. Die Vorschriften über öffentlich-rechtliche Lohnabzüge mit den entsprechenden Mitwirkungspflichten des Arbeitgebenden sind hingegen in diversen Bundesgesetzen über die Sozialversicherungen und im Bereich der Quellenbesteuerung enthalten (Bsp. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, SR 831.10; Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0, usw.). Die Lohnabzüge der Vorsorgeeinrichtungen richten sich sodann nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40). Ob der Arbeitgeber zur Vornahme weiterer Abzüge berechtigt ist, beurteilt sich nach den gegenseitigen Rechten und Pflichten. Nach Art. 323a OR ist etwa die Vereinbarung eines Lohnrückbehalts möglich (M. Rehbinder, J. F. Stöckli, Berner Kommentar, zum schweizerischen Privatrecht, Band VI, Obligationenrecht, Kommentar zu Art. 322, S. 238, Rz. 17). Gestützt auf diese Ausführungen ist eine abschliessende Regelung des Bundesrechts in Bezug auf Lohnabzüge zu verneinen. Die Regelung beeinträchtigt auch nicht dessen Durchsetzung und ein schutzwürdiges öffentliches Interesse ist begründbar. Ferner erscheint die vorgesehene Mitwirkungspflicht für die Arbeitgebenden grundsätzlich zumutbar bzw. verhältnismässig. Auch aus Sicht der Arbeitnehmenden sind Kollisionen mit höherrangigem Recht nicht ersichtlich, zumal der Lohnabzug mit der Möglichkeit eines ausdrücklichen Verzichts der Arbeitnehmenden versehen werden soll.

### **3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts**

Gemäss § 122 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) erhebt der Kanton von natürlichen und juristischen Personen direkte Steuern. Das Gesetz bestimmt die Steuern, die der Kanton erhebt. Im 3. Abschnitt des Steuergesetzes vom 12. April 2000 (SG 640.100, StG) finden sich die Bestimmungen zum Bezug der Steuer. In diesem Abschnitt sollen auch die neuen Bestimmungen Eingang finden. Beim Lohnabzug zwecks Steuerbezug wird ein Abzug vom Lohn im Sinne einer Steuerzahlung getätigt, der einer Akontozahlung gleichkommt und gemäss § 195 StG zu verzinsen ist.

### **3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie**

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und die vorgeschlagenen Paragraphen weisen einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

### 3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

## 4. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative

### 4.1 Anliegen der Volksinitiative

Die vorliegende Initiative verlangt, dass Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug vornehmen und die abgezogenen Beiträge an die Steuerverwaltung überweisen. Der Steuerabzug soll sich dabei nach § 92 des Steuergesetzes bemessen. Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung des Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

### 4.2 Verhältnis zur Motion Rechsteiner und Konsorten betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn»

Im Rahmen der Motion Rechsteiner und Konsorten betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» (P155219) beschäftigten sich der Grosse Rat und der Regierungsrat bereits mit dem Anliegen der Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn.

Der Grosse Rat hat die Motion Rechsteiner und Konsorten am 10. Juni 2015 an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Der Regierungsrat hat in der Folge zu ihrer rechtlichen Zulässigkeit und zu ihrem Inhalt Stellung genommen und ihre Nichtüberweisung oder eventuelle Umwandlung in einen Anzug beantragt. Der Regierungsrat hielt damals fest, dass er das Anliegen, die Verschuldung, Notlagen und administrative Leerläufe wegen unbezahlter Steuern zu vermeiden, als begründsenswert erachte. Die Einführung eines freiwilligen Lohnabzugs sei dafür aber nicht der richtige Weg. Während die Einführung eines freiwilligen Lohnabzugs für die Arbeitgebenden und auch für die Steuerverwaltung mit einem grossen Aufwand verbunden wäre, würden wahrscheinlich die Steuerpflichtigen, die ihre Steuern nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, von der Möglichkeit des Lohnabzugs keinen Gebrauch machen. Viele wären dazu gar nicht imstande. Vom freiwilligen Lohnabzug Gebrauch machen könnten nur Steuerpflichtige mit Ersparnissen oder genügendem Einkommen. Für sie wäre die Schaffung eines komplizierten Lohnabzugsprozesses indessen unverhältnismässig, weil die meisten von ihnen ihre Steuern rechtzeitig entrichten.

Am 28. Oktober 2015 stimmte der Grosse Rat über die Motion ab und überwies sie mit 39 Ja-gegen 38 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen entgegen dem Willen des Regierungsrats zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage.

Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat daraufhin einen Ratschlag und Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes zwecks Einführung eines Verfahrens zum Abzug der Steuern vom Lohn der Arbeitnehmenden durch die Arbeitgebenden (P170347) vor. Er schlug darin das sog. Lohnabzugsverfahren vor. Dabei haben die Arbeitgebenden vom Lohn ihrer Angestellten einen Abzug vorzunehmen und den abgezogenen Betrag an die Steuerverwaltung abzuliefern. Für die Arbeitgebenden ist der Lohnabzug obligatorisch. Für die Arbeitnehmenden ist er hingegen fakultativ. Sie können die Vornahme eines Abzugs ablehnen oder die Höhe des Abzugs selbst bestimmen. Lehen sie eine Teilnahme am Lohnabzugsverfahren ab, müssen sie dies dem Arbeitgeber ausdrücklich mitteilen, ansonsten dieser den Lohnabzug standardmässig in der Höhe von zehn Prozent des Bruttolohns vorzunehmen hat (Opt out-Prinzip). Die überwiesenen Beträge werden dem

Arbeitnehmenden an die Steuern des laufenden Steuerjahres angerechnet und ab Zahlungseingang verzinst. Am 6. Dezember 2017 entschied der Grosse Rat, nicht auf das Geschäft einzutreten.

Die Initiative stimmt in vielen Punkten mit dem damaligen Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes zwecks Einführung eines Verfahrens zum Abzug der Steuern vom Lohn der Arbeitnehmenden durch die Arbeitgebenden überein. Einige Punkte unterscheiden sich jedoch. So soll beispielweise bei der vorliegenden Initiative der Lohnabzug nach § 92 des Steuergesetzes bemessen werden, während im Vorschlag des Regierungsrats die Höhe des Lohnabzugs (unter Vorbehalt allfälliger vom Regierungsrat festgelegter Mindestansätze) frei gewählt werden konnte oder standardmäßig zehn Prozent des Bruttolohns betragen sollte. Bei der vorliegenden Initiative soll weiter der Lohnabzug den Arbeitnehmenden als Akontozahlung an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet werden oder auf Antrag der steuerpflichtigen Person für die laufende Steuerperiode oder für Steuerschulden aus früheren Steuerperioden berücksichtigt werden. Im vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesentwurf war lediglich die Anrechnung an die laufende Steuerperiode vorgesehen.

#### 4.3 Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Argumente gegen einen freiwilligen Direktabzug der Steuern vom Lohn grundsätzlich noch immer Gültigkeit haben. Um aber die Auswirkungen der konkreten Ausgestaltung der vorliegenden Initiative und die Unterschiede zum im Rahmen der Motion Rechsteiner und Konsorten erarbeiteten Gesetzesentwurf vertieft prüfen zu können, beantragt er, ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen.

### 5. Antrag

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die kantonale Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

## **Grossratsbeschluss**

### **über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'184 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.